

Die Oberbürgermeisterin

Dezernat, Dienststelle  
IV/510/32  
17 01

Vorlagen-Nummer

**2250/2018**

Freigabedatum

20.08.2018

## Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

### Betreff

**Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII; hier: "Kindertagesstätte St. Josefshaus e.V."**

### Beschlussorgan

Jugendhilfeausschuss

| <b>Gremium</b>                   | <b>Datum</b> |
|----------------------------------|--------------|
| Bezirksvertretung 1 (Innenstadt) | 17.09.2018   |
| Jugendhilfeausschuss             | 06.11.2018   |

### Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss – Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie – beschließt, den „Kindertagesstätte St. Josefshaus e.V.“, An der Eiche 15, 50678 Köln, als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 Abs. 1 SGB VIII anzuerkennen.

**Begründung:**

Der „Kindertagesstätte St. Josefshaus e.V.“, An der Eiche 15, 50678 Köln wurde am 21.02.2018 gegründet und am 03.05.2018 beim Amtsgericht Köln unter der Vereinsregister-Nr. 19652 eingetragen.

Zweck des Vereins ist gemäß § 3 der Satzung die Jugendhilfe. Die Verwirklichung des Satzungszwecks erfolgt insbesondere durch die Trägerschaft und Unterhaltung einer Kindertagesstätte, welche die Erziehung von Kindern nach christlichen Grundsätzen fördert.

Der „Kindertagesstätte St. Josefshaus e.V.“ ist ein Verein nach can. 299 des kirchlichen Rechtes (Codes Juris Canonici, kurz CIC). Er partizipiert jedoch nicht am Status der römisch-katholischen Kirche als Körperschaft öffentlichen Rechtes und stellt daher einen Antrag auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII.

Er übernimmt zum 01.08.2019 die Trägerschaft der Tageseinrichtung für Kinder im Alter von unter drei Jahren bis zur Einschulung.

Die Einrichtung, heute mit 5 Gruppen für insgesamt 90 Kinder, besteht schon seit 1881. Der bisherige Träger, die Stiftung St. Josefshaus, gibt zum Kindergartenjahr.2019/2020 die Trägerschaft an den gemeinnützigen Verein „Kindertagesstätte St. Josefshaus e.V.“ ab.

Die bisherige Konzeption wird eins zu eins fortgeführt und das Personal und die Verantwortlichen im Vorstand bleiben dieselben Personen. Auch die gelebte Praxis bleibt unverändert bestehen. Der Betreuungsumfang von 45 Stunden pro Woche bleibt ebenfalls unangetastet.

Der „Kindertagesstätte St. Josefshaus e.V.“ betont ausdrücklich, dass die einzige Veränderung im Wechsel des Trägers bestehe, der genauso wie bisher die Stiftung, die Einrichtung unverändert weiterführen werde. Außerdem seien immer schon verschiedene religiöse Richtungen und Bekenntnisse bei den Kindern der Einrichtung und in der Mitarbeiterschaft vertreten.

Der Verein fordert weder von den Mitarbeitern noch von den Kindern die Zugehörigkeit zur römisch-katholischen Kirche und betreibt keine Missionierung.

Der neue Trägerverein übernimmt also eine Einrichtung, die in jahrzehntelanger praktischer Arbeit unter Beweis gestellt hat, dass sie die Kriterien des § 75, SGB VIII erfüllt.

Der Verein möchte ab dem Kindergartenjahr 2019/2020 Zuschüsse nach dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz – (KiBiz) erhalten.

Das Finanzamt Köln-Altstadt hat am 06.03.2018 einen Bescheid nach § 60a Abs. 1 Abgabenordnung über die gesonderte Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 Abgabenordnung erteilt. Die Satzung des Vereins erfüllt demnach die für die Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft erforderlichen Voraussetzungen.

Für die im Vereinsregister eingetragenen Vorstandsmitglieder:

- Bernhard Bruder
- Alexander Greven
- Dr. Helmut Hilgers
- Johannes Quirl
- Mechthild Langenstück

liegen erweiterte Führungszeugnisse gemäß § 30a BZRG ohne Eintragungen vor.

Der Verein gewährleistet nach Ansicht der Jugendverwaltung eine den Zielen des § 75 Absatz 1 SGB VIII zu Grunde liegende förderliche Arbeit und wird einen wesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Auf-

gaben der Jugendhilfe leisten.

Die Verwaltung schlägt daher die unbefristete Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 Abs. 1 SGB VIII vor.

Die Satzung des Vereins und die Konzeption sind unter Session-Nr. 2250/2018 zur Einsichtnahme hinterlegt.